

# Verein "Kirche<sup>1</sup> im Haus der Religionen"

## Statuten

### Artikel 1

#### Name und Sitz

Unter dem Namen „Kirche im Haus der Religionen“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

### Artikel 2

#### Vereinszweck

<sup>1</sup> Der Verein ermöglicht die physische Präsenz der christlichen Ökumene im zukunftsweisenden Haus der Religionen. Die Kirchen als Vertreterinnen der Mehrheitsreligion in der Schweiz nehmen dadurch ihre gesellschaftliche Verpflichtung wahr, das Zusammenleben in religiöser Vielfalt praktisch einzuüben und glaubwürdig Frieden in der religiös pluralistischen und multikulturellen Gesellschaft zu fördern.

<sup>2</sup> Der Verein koordiniert die Anliegen und die Aufgaben des christlichen Raums, nachstehend "Kirche" genannt. Diese Kirche befindet sich im Haus der Religionen am Europaplatz.

<sup>3</sup> Um seine auf ökumenische Partnerschaft ausgerichteten Aufgaben zu erfüllen:

- a. mietet der Verein den Raum vom Verein „Haus der Religionen – Dialog der Kulturen“;
- b. koordiniert er den Innenausbau, die Einrichtung und den Betrieb;
- c. gewährleistet er dabei die Erkennbarkeit des Raums als Kirche und die Möglichkeit vielfältiger Nutzung;
- d. sorgt er für vertragliche Vereinbarungen und Mietverträge und
- e. sorgt er für die finanziellen Mittel.

<sup>4</sup> Der Verein fördert die Ökumene zwischen den verschiedenen Konfessionen und den andern Religionsgemeinschaften im Sinne einer Theologie der Begegnung.

<sup>5</sup> Der Verein ermöglicht, in dieser konfessionell nicht gebundenen Kirche die Einheit in der Vielfalt und die Begegnung verschiedener kirchlicher Traditionen zu leben. Er dient so auch der interkonfessionellen und interkulturellen Verständigung.

<sup>6</sup> Der Verein nimmt seine Aufgabe eigenständig, durch einzelne Vereinsmitglieder oder in Zusammenarbeit mit Dritten wahr. Insbesondere arbeitet er mit dem Verein "Haus der Religionen - Dialog der Kulturen", mit den in diesem Verein engagierten und weiteren Religionsgemeinschaften und Kirchen zusammen.

<sup>7</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

<sup>8</sup> Der Verein sorgt für einen langfristigen Betrieb durch entsprechende Verträge, durch angemessenen Unterhalt der Infrastruktur und durch Rückstellungen für notwendige Investitionen.

---

<sup>1</sup> "Kirche" meint innerhalb des Vereinsnamens (Verein "Kirche im Haus der Religionen") immer den Kirchenraum im zukünftigen Haus der Religionen und nicht das gesamte Engagement der Kirchen für das Projekt "Haus der Religionen - Dialog der Kulturen".

## **Artikel 3**

### **Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck anerkennen und den Mitgliederbeitrag bezahlen, können Mitglieder des Vereins werden.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vor einem Ausschluss anzuhören.

<sup>3</sup> Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich mit einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

<sup>4</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Investitionen. Vertragliche Vereinbarungen sind dadurch nicht berührt.

## **Artikel 4**

### **Mittel**

<sup>1</sup> Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Beiträge von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften;
- c. Beiträge der öffentlichen Hand;
- d. Erträge aus Mietverträgen;
- e. Erträge aus Veranstaltungen und Verkäufen;
- f. Spenden, Legate und allgemeine Beiträge;
- g. Arbeitsleistungen;
- h. weitere Erträge.

<sup>2</sup> Mitgliederbeiträge:

- a. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b. Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche Personen maximal 100 Franken, für juristische Personen maximal 1'000 Franken.
- c. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

## **Artikel 5**

### **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle.

## **Artikel 6**

### **Funktion und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet.

<sup>2</sup> Sie fasst die grundsätzlichen Beschlüsse, wählt die übrigen Organe und kontrolliert deren Aufgabenerfüllung.

<sup>3</sup> In der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme. Die juristischen Personen haben je zwei Stimmen. Die Stimmen der juristischen Personen

können durch eine oder zwei Personen abgegeben werden. Die juristischen Personen können ihre Stimmen auch an Einzelmitglieder übertragen.

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst, ausser bei Auflösung des Vereins, mit relativem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

## **Artikel 7**

### **Einberufungs- und Antragsverfahren der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt zusammen mit der Traktandenliste schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup> Anträge zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup> Die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse, sind zu protokollieren.

<sup>5</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

## **Artikel 8**

### **Befugnisse der Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Der Vereinsversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung der Statuten und deren Änderungen;
- c. Genehmigung des Jahresberichts;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle;
- e. Beschluss über Anträge der Organe und der Mitglieder;
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- g. Wahl der Vorstandsmitglieder;
- h. jährliche Wahl der Kontrollstelle;
- i. Beschluss über Rekurse gegen erfolgte Ausschlüsse;
- j. Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **Artikel 9**

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstands**

<sup>1</sup> Zusammensetzung:

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- b. Dem Vorstand gehören, sofern von den betreffenden Organisationen gewünscht, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitglieder an, die sich vertraglich zur Nutzung des Kirchenraums an mindestens zehn Tagen pro Jahr oder zur Zahlung von mindestens Fr. 4'000 pro Jahr verpflichten.
- c. Vorstandsmitglieder gemäss lit. b werden auf Antrag der vertretenen Organisation gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

<sup>3</sup> Bei den Wahlen ist auf eine möglichst gleichmässige Vertretung der Konfessionen und der Geschlechter zu achten.

<sup>4</sup> Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss bis Ende des Kalenderjahres angekündigt und mit dem Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung vollzogen werden.

<sup>5</sup> Die Vorstandsmitglieder erbringen ihre Leistungen grundsätzlich unentgeltlich. Spesen können vergütet werden.

## **Artikel 10**

### **Befugnisse des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung, leitet den Verein, vertritt dessen Interessen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für die Einhaltung des Zweckes verantwortlich. Ihm obliegen alle Befugnisse, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a. er vermietet den Kirchenraum (an regelmässige und einmalige Mieterinnen und Mieter);
- b. er führt Veranstaltungen im Sinne einer mutigen Ökumene und zur Förderung ökumenischer Begegnungen durch;
- c. er schliesst vertragliche Vereinbarungen mit Dritten;
- d. er beruft die Mitgliederversammlung ein und unterbreitet ihr den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- e. er genehmigt die Jahresplanung und das Budget;
- f. er genehmigt Aufgaben und Aktionen ausserhalb des Budgets;
- g. er beschliesst öffentliche Stellungnahmen zu ökumenischen, interkulturellen und interreligiösen Fragen;
- h. er beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- i. er führt das Rechnungswesen und beschafft die notwendigen Finanzmittel.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt die Zeichnungsberechtigung fest.

<sup>3</sup> Er sorgt für den regelmässigen Austausch mit dem Verein "Haus der Religionen - Dialog der Kulturen" und mit den Religionsgemeinschaften, die sich im Haus der Religionen engagieren.

## **Artikel 11**

### **Einberufungsverfahren und Durchführung der Vorstandssitzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ausnahmsweise kann er seine Entscheide schriftlich oder elektronisch im Zirkularverfahren fällen. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zustimmt und keine Gegenstimme abgegeben wird.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet dem Vorstand eine Woche vor dessen Sitzung schriftlich eine Traktandenliste.

<sup>3</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse und die Pendenzen, sind zu protokollieren.

## **Artikel 12**

### **Die Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, als Kontrollstelle. Anstelle von Einzelpersonen kann auch ein Fachunternehmen mit der Rechnungskontrolle beauftragt werden.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

## **Artikel 13**

### **Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Im Falle einer Auflösung fallen Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welcher Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung Gewinn und Kapital zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

## **Artikel 14**

### **Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden am 24. November 2009 von der Gründungsversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Artikel 6, Abs 3 wurde in der 1. Mitgliederversammlung vom 30.6.2010 revidiert.

Bern, den 1. Juli 2010

**Verein "Kirche im Haus der Religionen"**  
**Zwei Mitglieder des Vorstands**



Pia Moser



Toni Hodel